

reits bestanden hat. Ein ähnliches Verfahren mit geeigneten Modifikationen gilt, wenn es sich um die Ernennung von Weihbischöfen handelt. Alle partikularrechtlichen, gewohnheitsrechtlichen oder andere legitimen Ausnahmen werden von diesem Artikel nicht betroffen.

Artikel 14 bekräftigt, daß alle an diesem Verfahren beteiligten Personen der strikten „päpstlichen“ Schweigepflicht unterliegen. Artikel 15 stellt fest, daß alle legitimen gewährten oder erworbenen Privilegien hinsichtlich der Mitwirkung an der Bischofsernennung von diesen neuen Normen nicht berührt werden, daß aber die betreffenden Regierungen, wie das Konzil es wünschte, auf diese freiwillig verzichten mögen.

Kein Platz für die Räte?

Sieht man diese neuen Normen auf dem Hintergrund der vielfachen von Theologen und kirchlichen Gruppen geäußerten Wünsche nach mehr Mitsprache bei Bischofsernennungen, so wirken sie ernüchternd. Sicher, der Raum der vorgesehenen Konsultation ist erweitert worden. Bischöfe, Priester, Ordensleute und Laien können stärker beratend mitwirken, doch immer nur als Einzelpersonen, die leichter auswählbar sind. Auch die Priesterräte können als solche kein Votum abgeben. Tucci begründete dies

mit dem Hinweis, daß dies auch von einigen Bischofskonferenzen gewünscht worden sei und man damit die Freiheit des einzelnen vor kollektivem Druck sicherstellen wollte. Damit bleiben — dieses Fazit wird man wohl ziehen müssen — Bischofsernennungen im wesentlichen eine Angelegenheit der päpstlichen Geheimdiplomatie bei bloßer informeller Mitsprache von Einzelpersonen und bischöflichen Gremien. Die diözesanen Räte, vor allem der Pastoralrat, kommen beim unmittelbaren Ernennungsverfahren kaum oder gar nicht zum Zuge. Nur bei der Information über die Situation in der Diözese kann sie der Nuntius stärker einschalten. Von Räten und Gremien scheint man offenbar nicht viel wissen zu wollen. Man hat den Eindruck, daß es in erster Linie um das gewiß berechtigte Anliegen geht, dem Heiligen Stuhl mehr Überblick zu verschaffen. Darauf deutet auch die Aufwertung der Kirchenprovinzen gegenüber der Bischofskonferenz hin. Dies entspricht aber nicht dem Wortlaut der Ausführungsbestimmungen von *Ecclesiae sanctae* (Nr. 10), wo es heißt: „... die Bischofskonferenzen sollen nach Maßgabe von Normen, die vom Apostolischen Stuhl erlassen oder noch zu erlassen sind, in sorgfältiger und geheimer Besprechung über Bischofskandidaten für ihr Land in jedem Jahr beraten...“

Pastoralbrief der DDR-Bischöfe zur Jugendweihe

Kurz vor Ostern ging allen Priestern in der DDR ein Pastoralbrief der Berliner Ordinarienkonferenz zu, in dem zur Frage der kommunistischen Jugendweihe erneut Stellung genommen wird. Die Bischöfe sahen sich nach ihrer eigenen Aussage dazu veranlaßt, „weil sich seit der letzten offiziellen Verlautbarung der Berliner Ordinarienkonferenz zur Frage der Jugendweihe vom 25. 2. 1969 der Druck zur Teilnahme an der Jugendweihe allgemein verschärft hat und darüber hinaus die ideologische Ausrichtung deutlicher geworden ist“.

Das Schreiben knüpft an die Aussage von 1967 und 1969 an und bringt bewußt keine neue Erörterung des Fragenkomplexes. Statt dessen verweisen die Bischöfe mit zahlreichen

Zitaten auf die vorangegangenen Erklärungen. Diesen stellen sie Feststellungen über die heutige Realität und Aussagen von staatlicher Seite gegenüber. Wichtig sind einige „Grundsätze der pastoralen Beurteilung und Behandlung“.

Um einheitliche Beurteilung bemüht

Zunächst geben die Bischöfe die Stimmung eines Teiles der Gläubigen wieder, die der Meinung sind, daß angesichts vielfältiger Lockerungen kirchlicher Vorschriften „auch die bischöflichen Bestimmungen über die Teilnahme bei der Jugendweihe geändert und erleichtert werden können“. Diese Ansicht teilen die Bischöfe jedoch nicht, da „der ideolo-

gische Charakter und die atheistische Tendenz der Jugendweihe . . . bisher von keiner offiziellen Stelle widerrufen wurden“. Unter Hinweis auf einen Artikel im „Neuen Deutschland“ vom 26. Februar 1972 — der allerdings Fragen der atheistischen Erziehung in der Sowjetunion zum Thema hat und von einem Russen geschrieben wurde — sprechen sie von einer gerade in letzter Zeit zu beobachtenden verstärkten Betonung des *atheistischen Bekenntnis- und Gelöbnischarakters*. Diese Merkmale und Ausrichtung zu ändern liege nicht im Ermessen der Bischöfe: „In der Beurteilung der Jugendweihe ist die Kirche gebunden an die Absicht derer, welche die Jugendweihe veranlassen und die jungen Menschen dazu drängen.“ Solange die Jugendweihe „Kultersatz unchristlicher und atheistischer Prägung“ ist, könne die Kirche ihre Ablehnung nicht aufgeben. Dabei verweisen sie auf den Pastoralbrief vom 4. September 1967 (vgl. HK, Oktober 1967, 456 f.), in dem es bereits hieß: „Wer als katholischer Christ in diesem Sinne die Jugendweihe versteht und dennoch freiwillig daran teilnimmt, sündigt gegen den Glauben.“

Diese erneute Bestätigung der grundsätzlichen Beurteilung der Jugendweihe wird klar abgegrenzt von der Aufhebung kirchlicher Vorschriften. Die *grundsätzliche Ablehnung* entspringe aus der „Forderung des Ersten Gebotes. Die Sanktionen bezüglich der Teilnahme an der Jugendweihe dagegen waren kirchliche Vorschriften. Diese haben die Bischöfe auch mit Rücksicht auf die schwierige Situation der Gläubigen aufgehoben; 1967 für die Jugendlichen, die an der Jugendweihe teilgenommen haben, 1969 für die Eltern, welche ihre Kinder an der Jugendweihe teilnehmen ließen.“ Offen war jedoch seitdem, was unter der anstelle der Sanktionen (Exkommunikation) geforderten „geeigneten Bewährung im Glauben“ zu verstehen ist.

Die Bischöfe konstatieren, daß sich Gläubige und Priester angesichts der Not, der *Verschleierungstaktik* und anderer Belastungen eine private Meinung in der Beurteilung bilden. Doch könnte eine solche Meinung nicht Grundlage der Pastoral sein. „Denn jeder Seelsorger steht in der Sendung der Kirche und ist Verkünder der Kirche und *damit auch* der

von den Bischöfen gegebenen Richtlinien zur Jugendweihe. Der Gemeinde ist nicht mit einer Privatmeinung gedient, sie hat das Recht, die kirchliche Entscheidung zu hören, die den einzelnen Gläubigen Richtschnur für die eigene Gewissensentscheidung ist und ihnen Halt und Schutz für ihre Auseinandersetzungen bieten.“ Ein Nachgeben in Fragen der Jugendweihe wäre nur ein Aufschub der Glaubensentscheidung. Schließlich geht es mittlerweile um die kirchliche Bindung überhaupt. Statt eines neuen Hirtenwortes zu der Problematik bedürfte es einer größeren „Treue aller Priester zu ihrem kirchlichen Hirtenauftrag“. Um der Gläubigen und der Gemeinden willen müßten die Bischöfe auf einer eindeutigen, gemeinsamen Haltung bestehen, und zwar auch gegenüber den Priestern, die „vielfach gutgemeinte pastorale Motive“ zu einer Sonderhaltung der Jugendweihe gegenüber veranlaßten.

Keinen allein lassen!

Im zweiten Kapitel („Erziehung zur Unterscheidung der Geister und zur christlichen Gewissensentscheidung“) werden Bedeutung und Schwierigkeiten der eigenen Gewissensentscheidung dargelegt. Gerade in den letzten Jahren habe man immer wieder die Notwendigkeit *persönlicher Gewissensentscheidung* unterstrichen, doch anscheinend dabei den Gläubigen zu wenig Hilfe gegeben. Zwar könne man dem Einzelnen die Entscheidung nicht abnehmen, doch dürfe man ihn auch nicht allein lassen. Es sei Aufgabe des Geistlichen, die Grundsätze und Grundhaltung christlichen Lebens so klar aufzuzeigen, daß sich das Gewissen daran orientieren kann. „Wie oft wird die eigene Meinung schon als ‚Gewissensentscheidung‘ angesehen. Wer weiß nicht, wie erfinderisch wir Menschen sind, um uns zu rechtfertigen oder uns zu entschuldigen! Christliche Gewissensentscheidung ist nicht die eigene Produktion einer Norm und nicht der Extrakt aus der Verhaltensweise vieler, sondern die Entscheidung eines Gewissens, das sich nach Christus und der gemeinsamen Christusbefolgung des Gottesvolkes der Kirche ausrichtet.“ Nachteile und Opfer müßten dabei in Kauf genommen werden.

Das Recht auf Gewissens- und Glau-

bensfreiheit ergibt sich eindeutig aus der DDR-Verfassung (Art. 4 u. 20). Deshalb wollen die Bischöfe allen „Gläubigen, vor allem den Eltern, nahelegen, sich auf die in der Verfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit zu berufen... Wir wollen nur hoffen, daß die Praxis immer der Verfassungsnorm entspricht.“ Mit diesem letzten Zusatz melden die Bischöfe zwar Bedenken an. Doch bleibt zu fragen, warum sie nicht deutlich sagen, daß immer schon die Praxis nicht der Verfassungsnorm entsprach.

Im dritten Kapitel beschäftigen sich die Bischöfe mit der Frage der differenzierten pastoralen Behandlung. Diese müsse für jeden „Fall“ nach der Teilnahme an der Jugendweihe geschehen. Persönliche Schuld, Einsicht, Druck, Auswirkung auf die Gemeinschaft der Gläubigen, geeignete Bewährung im Glauben und sozialer Bezug sollen dabei eine Rolle spielen. Besonders zum „Ärgernisnehmen“ müsse der Priester der Gemeinde ein klares Wort sagen, so „daß alle in der Gemeinde als Brüder und Schwestern bereit werden, ‚einer des anderen Last zu tragen‘ — gerade auch die Last des Versagens“. Die geforderte „*Bewährung im Glauben*“ soll keinen Strafcharakter haben, sondern „eine Hilfe für die eigene Glaubenserneuerung und ein Zeichen des festen Willens sein, zusammen mit der Gemeinde den Weg der Christusbefolgung zu gehen“. Aus der durch die Jugendweihe erlebten „Erschütterung“ im religiösen Leben könnte für den Einzelnen vielfach eine „ganz persönliche notwendige Chance“ erwachsen.

Mahnung zum Durchhalten

Im abschließenden Kapitel gehen die Bischöfe auf die eventuellen Folgen der erneuten Bekräftigung ihrer Haltung ein. Es besteht heutzutage die Gefahr, alles — auch die kirchliche Praxis in der Frage der Jugendweihe — nach dem zahlenmäßigen Erfolg zu messen. Diese Auffassung ist ihrer Meinung nach jedoch nicht auf eine Gemeinschaft der Gläubigen zu übertragen: „Der Wert der Glaubensstreue mindert sich nicht dadurch, daß die Schar der Getreuen kleiner wird.“ Sie kalkulieren weitere zahlenmäßige Verluste durchaus ein. Die Priester leiden nach Meinung der Bischöfe heute vielfach un-

ter der weitverbreiteten Ängstlichkeit der Gläubigen. Oftmals greife diese Angst auch auf die Priester über und veranlasse sie sogar, das leidige Thema Jugendweihe gar nicht erst anzuschneiden. „Würden wir uns nicht mit unseren Gläubigen solidarisch machen, wenn wir unsere eigene — meist uneingestandene — Angst aus der Kraft unseres Glaubens und unserer Hoffnung durchstehen? Dies ist wohl das Kreuz unserer Situation, zu dem wir ja sagen müssen. Wenn wir dazu den Mut aufbringen können, werden wir auch Mut wecken! Und wie viele Entmutigte erwarten heute solche Haltung des Glaubens und der Hoffnung von uns Priestern!“

Der Hintergrund: Bildungsauflese nach Weltanschauung

Insgesamt gesehen, sind die pastoralen Empfehlungen eher vage gehalten. Wozu also dann die Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt? Unausgesprochen scheint das Motiv dahinter zu stehen, gegen die zunehmende Benachteiligung christlich erzogener Jugendlicher im Bildungswesen anzugehen. Der einzige direkte Hinweis auf diesen Tatbestand findet sich im ersten Kapitel, in dem die Antwort des Staatsrates der DDR, Abt. Volksbildung, vom Februar 1972 auf eine Eingabe bezüglich der Bedingungen zur Aufnahme von Schülern in die erweiterte Oberschule zitiert wird: „Bei der Auswahl der Besten, die aus der größeren Anzahl von Bewerbern mit meist guten und sehr guten schulischen und gesellschaftlichen Leistungen ausgewählt werden müssen, spielen deshalb weitergehende zusätzliche Bekenntnisse der Schüler zu unserem sozialistischen Staat und besonders hervorragende Aktivitäten der Schüler eine Rolle. Dazu zählt auch die Jugendweihe, durch die sich die Schüler umfassend auf das Leben als sozialistische Staatsbürger in Jugendstunden vorbereiten und ein Gelöbnis ablegen, mit dem sie sich zum Sozialismus bekennen...“

Für die Jugendweihe 1972 bereiteten sich seit dem letzten Jahr ca. 215 000 Jungen und Mädchen — meistens der achten Klasse — vor. Doch selbst Katholiken, die sich mittlerweile daran beteiligen, haben damit noch lange keine Gewähr für

höhere Bildungsmöglichkeiten. Seitdem die Zulassungsverordnung zum Direktstudium an den Hochschulen und Universitäten der DDR vom 1. Juli 1971 in Kraft getreten ist, werden mehr und mehr Christen unter Hinweis auf mangelnde Verwurzelung im Marxismus-Leninismus abgewiesen. Die größeren Einschränkungen bei der Auswahl für ein Hochschul- und Universitätsstudium sind angesichts des enormen *Facharbeitermangels* und fehlender Einsatzmöglichkeiten für Akademiker sicherlich verständlich. Die Methode jedoch, diese Auswahl nicht vom Können, sondern von der ideologischen Einstellung abhängig zu machen, widerspricht der DDR-Verfassung und hat in letzter Zeit besonders auf evangelischer Seite zu verschiedenen Protesten geführt (vgl. epd, 3. 3. 72). Während der evangelische Bischof *H. J. Fränkel* (Görlitz) erst kürzlich von einer daraus resultierenden „schweren Belastung für das Verhältnis zwischen Staat und Kirche“ sprach, fehlt bis heute eine eindeutige Erklärung seitens der katholischen Bischöfe. Das Pastoral Schreiben an die Priester bezüglich der Jugendweihe kann dafür kaum ein Ersatz sein.

Im Vorpapier Nr. 5 der Pastoral-synode der Jurisdiktionsbezirke der

DDR („Apostolat und Weltdienst“) wird die gesamte Problematik der Jugendweihe unter der Überschrift „Christen im sozialistischen Staat mit atheistischer Weltanschauung“ noch einmal im größeren Zusammenhang angeschnitten. Aus den eingegangenen Stellungnahmen ergibt sich ein breites Spektrum für die Behandlung der Frage. So soll das Problem neu überprüft werden und die Entscheidung dem Einzelnen belassen werden. Andererseits wird von der Kirchenleitung erwartet, daß sie eine Klärung bei den staatlichen Stellen herbeiführt und Nachteile für Jugendliche ausschalten hilft. Wieder andere erwarten eine Beibehaltung der Ablehnung. Zusammengefaßt heißt es: „Die grundsätzliche Festlegung des Staates auf eine atheistische Weltanschauung wirkt sich in vielen Bereichen aus, besonders im Bildungswesen und in der Kultur. Auf diese Weise kommen viele Christen in Gewissensnöte und zusätzliche Schwierigkeiten.“ *Realistisches Denken* und *geistige Aufarbeitung* der sozialistischen Gesellschaftslehre nennt das Vorpapier als Voraussetzungen für eine Lösung. Wie dies konkret geschehen kann, wird auch die Synode schwer beantworten können. Bisher gibt es wenig Hilfen.

einer Gegentagung für den 29. April in der gleichen Stadt auf. Sie setzten auch das gleiche Thema auf die Tagesordnung: die Kirche; doch durch den formalen Blickpunkt, „im Lichte des Zweiten Vatikanums“, hatten sie es mehr auf Konfrontation mit den „Suchenden“ abgesehen.

Die in Rennes zusammengekommenen Basisgruppen haben für sich selbst als gemeinsamen Nenner den der „suchenden Christen“ gefunden. Faktisch handelte es sich aber bei ihnen um sehr heterogene Gruppen, die vom klassischen Typ der Katholischen Aktion (z. B. der Action catholique universitaire) über kirchlich sehr reformfreudige, aber politisch weniger stark engagierte Gruppen (z. B. die „Gemeinschaft von Boquen“) bis zu eigentlich linken Kreisen reichte wie z. B. Les Fédérations des groupes Témoignage chrétien und der inzwischen stark politisierenden Gruppe Échanges et Dialogue. Daß sich für diese Gruppen tatsächlich das Problem der Kirche als gemeinsamer Basis stellte, hatte schon ihre letzte *Tagung in Rouen* im November 1971 gezeigt (vgl. HK, Januar 1972, 48). Dort waren deutlich *drei zentrifugale Richtungen* sichtbar geworden: 1. diejenigen, welche auf kirchlicher Basis eine Theologie der Revolution vertreten; 2. jene, die jede Transzendenz und absolute Wahrheit ablehnten und für die der Glaube an Jesus jede Theologie überflüssig mache und 3. die, welche das politische Engagement unter Einklammerung ihres Glaubens in den Vordergrund stellen.

Dieser Gesamthintergrund, das provokativ gestellte Thema, die regieführende „Gemeinschaft von Boquen“ unter ihrem Animator *B. Besret* sowie die Ankündigung, daß zwei Expriester, *L. Evely* und *J.-C. Barreau*, an der Zusammenkunft teilnehmen würden, mußten fast zwangsläufig die Bischöfe auf den Plan rufen. Wurde doch das Buch von Evely „L'Évangile sans mythes“ von einigen Bischöfen und Exegeten für „häretisch“ gehalten und war Barreau im November 1971 die Laisierung verweigert worden, weil er seinen Entschluß zu heiraten öffentlich bekannt gemacht hatte.

Suspekt erschien den Bischöfen auch die *Gemeinschaft von Boquen* unter der Regie von Besret. Besret war als Prior der Zisterzienserabtei von Boquen Ende 1969 wegen nonkonformer Neuerungen des Ordens-

Traditionalisten und Basisgruppen in Rennes

Tagten die französischen Traditionalisten sowie die vielfach als „links“ eingestuften Basisgruppen bisher stets zeitlich und örtlich getrennt, so kam es Ende April/Anfang Mai zum erstenmal zu einem *gleichzeitigen Treffen* beider Gruppierungen in der gleichen Stadt Rennes, das die Polarisierung, wenn auch von Minderheiten im französischen Katholizismus deutlich werden ließ. Vom 29. April bis zum 1. Mai trafen sich etwa ein Dutzend kirchlicher Basisgruppen, die sich als „Suchende“ verstehen, zu einer „Versammlung suchender Christen“, um über das Thema „Eine Kirche? Welche Kirche?“ zu diskutieren. Organisiert wurde sie von der sog. „Gemeinschaft von Boquen“, einer kirchlich sehr, für die Bischöfe zu reformistischen Bewegung, zusammen mit den Gruppierungen um die linksorientierte Wo-

chenzeitung „Témoignage chrétien“ und die Zeitschrift „La Vie Nouvelle“.

Die „Schweigenden“ und die „Suchenden“

Die „*Schweigenden*“ (les silencieux) ihrerseits hatten sich um eine Teilnahme mehrerer Hundert Mitglieder an dieser Zusammenkunft bemüht, jedoch auf eine entsprechende Anfrage keine Antwort erhalten. Diese Ablehnung scheint jedoch eher in der Furcht vor Störaktionen begründet gewesen zu sein, als in mangelnder Dialogbereitschaft. Es war nämlich ein interner Brief der Schweigenden bekannt geworden, in dem es wörtlich hieß, „wenn dieser Kongreß mißlingt, so wird dies für unsere Sache einer der größten Siege der letzten Zeit sein“ (nach Le Monde, 13. 4. 72). Die „Schweigenden“ riefen daher zu